



Information über die Gefahr von schweren Unfällen

gemäß § 14 Umweltinformationsgesetz – UIG

Sicherheit und Umweltschutz haben für die Fischer Entsorgung und Transport GmbH höchste Priorität. Ein wesentliches Anliegen unseres Sicherheitskonzepts ist es, unsere Nachbarn vor Schädigungen zu bewahren. Sie erhalten daher mit den nachfolgenden Informationen Hinweise über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Störfällen.

1 STANDORT UND BETREIBERIN

Fischer Entsorgung und Transport GmbH
IZ Burgerfeld 7
3150 Wilhelmsburg

Werk 2 - IZ Burgerfeld 7
Werk 3 - IZ Burgerfeld 2

2 AUSKUNFTSPERSONEN

Geschäftsführung Peter Fischer
Abfallrechtlicher Geschäftsführer Franz Groiss

Tel: 02746 – 60 30
Fax: 02746 – 60 30 22

3 ANWENDUNG DER ABFALL-INDUSTRIEUNFALLVERORDNUNG

Die beiden Standorte Werk 2 und Werk 3 unterliegen den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit Seveso-Stoffen. Eine Mitteilung an die Behörde ist erfolgt und der Sicherheitsbericht wurde übermittelt.



4 TÄTIGKEITEN DES UNTERNEHMENS

Die Fischer Entsorgung und Transport GmbH führt die Sammlung, Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort durch.

5 GEFÄHRLICHE STOFFE

In der Betriebsanlage werden verschiedene gefährliche Abfälle, die auf Grund ihrer stofflichen, chemischen u/o physikalischen Eigenschaften unter den Anhang 6 des AWG einzuordnen sind, gelagert.

Die Gefahrenkategorien der am Standort vorhandenen Abfälle sind in erster Linie

- E2 Gewässergefährdend - Gefahrenkategorie chronisch 2
- H2 Akut Toxisch - Gefahrenkategorie 3 (alle Expositionswege), Gefahren-kategorie 3 (inhalativ)
- P5c Entzündbare Flüssigkeiten - Gefahrenkategorie 2

Weiters sind bei einzelnen Abfällen auch die folgenden Gefahrenkategorien möglich:

- P1a Explosiv Stoffe (pyrotechnische Abfälle)
- P6a/b Selbstzersetzliche Stoffe/Gemische - organische Peroxide
- P7 Selbstentzündliche Stoffe/Gemische
- P8 Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten und Feststoffe
- O2 Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase bilden

Von den im AWG Anhang 6 Teil 2 namentliche genannten Stoffe können die Folgenden in der Betriebsanlage vorhanden sein:

- Ammoniumnitrat (Ziffer 4) / Kaliunitrat (Ziffer 5, 6) - Düngemittelreste (SN51507)
- Diarsenpentoxid, Diarsentrioxid (Ziffer 7, 8) - Arsenkalk (SN51513)
- Methanol (Ziffer 22) - SN55315
- Erdölzeugnisse (Ziffer 34) - Altöle (SN 54102), Heizöle (SN 54108), Ölabscheider Inh
- alte (SN 54702)

6 GEFAHR VON SCHWEREN UNFÄLLEN UND MÖGLICHE FOLGEN FÜR DIE BEVÖLKERUNG

Die Fischer Entsorgung und Transport GmbH hat untersucht, welche Gefahrenquellen bestehen können, bei welchen Vorgängen diese Gefahrenquellen relevant werden können und welche Risiken für schwere Unfälle gemäß AWG 2002 auftreten könnten. Diese Untersuchung wurde mit der zuständigen Behörde abgestimmt.



Als Gefahren wurden beispielsweise untersucht:

- Bedienungsfehler
- Beschädigung von Anlagen, Behältern
- Verkehrs- und Transportunfälle
- Brand / Explosion
- Hochwasser

Die Fischer Entsorgung und Transport GmbH hat auf Grund ihrer Sicherheitspolitik und den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und zur bestmöglichen Begrenzung von Unfallfolgen getroffen.

Diese Maßnahmen werden vom Unternehmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und entsprechen dem Stand der Technik.

Ergebnis der systematischen Untersuchung der möglichen Gefahrenquellen und der möglichen Unfälle und deren Auswirkungen ist, dass auf Grund der getroffenen präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen sowie der Maßnahmen zur Begrenzung von Unfallfolgen keine Auswirkungen für die Bevölkerung und die Umwelt durch Unfälle im Unternehmen zu erwarten sind.

Die Auswirkungen schwerer Unfälle bleiben ausschließlich auf das Werksgelände beschränkt.

Sollte es trotz der präventiven Maßnahmen zu einem unkontrollierten Austritt von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen kommen, werden gefährliche Auswirkungen auf die Bevölkerung durch Maßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen, die durch den Betrieb unmittelbar und in Folge durch die Einsatzkräfte gesetzt werden, verhindert.

Im Nahbereich des Betriebsareals könnte es bei einem unkontrollierten Großbrand zu Auswirkungen durch Brandrauch kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung von schweren Unfällen

Die Anlage ist von der zuständigen Behörde entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen geprüft und genehmigt. Diese Genehmigung berücksichtigt alle umwelt- und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkte, wie Anlagensicherheit und ArbeitnehmerInnen-schutz, Brandschutz, Luftreinhaltung und Gewässerschutz.

Bei der Erstellung des Sicherheitsberichtes wurde mögliche Gefahrenquellen umfassen berücksichtigt und die Anlage wird durch regelmäßige Kontrollen und Überprüfungen ständig auf dem Stand der Sicherheitstechnik gehalten.

Aufgrund unseres Sicherheitsmanagementsystems für Anlagen- und Arbeitssicherheit, ständiger Überwachung durch gut ausgebildetes und regelmäßig geschultes Anlagenpersonal und der regelmäßigen Überprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften durch externe Sachverständige ist ein hoher Sicherheitsstandard gewährleistet.

Durch den interner Notfall- und Alarmplan ist sichergestellt, dass bei Unfällen rasch und effizient die erforderlichen Maßnahmen gesetzt werden.



7 RICHTIGES VERHALTEN BEI EINTRITT EINES SCHWEREN UNFALLS

Für die Fischer Entsorgung und Transport GmbH ist bei Beachtung und Einhaltung der vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, außerhalb des Betriebes keine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten.

Ein Restrisiko eines schweren Unfalles ist niemals gänzlich auszuschließen. Um die möglichen Auswirkungen selbst eines solchen unwahrscheinlichen Unfalles zu begrenzen, wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan (interner Notfallplan) für das gesamte Werk erstellt.

Ein externer Notfallplan wurde zusätzlich durch die Behörde erstellt.

Die Warnung der Bevölkerung erfolgt durch die für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden über

- ortsfeste Sirenen mit den bekannten Zivilschutzsignalen
- durch Rundfunkdurchsagen und/oder
- durch mobile Sirenen/Lautsprecherdurchsagen von Feuerwehr/Exekutive.

Es ist den Aufforderungen der zuständigen Einsatzleitung Folge zu leisten.

8 EXTERNE ALARM- UND NOTFALLMASSNAHMEN

Die Fischer Entsorgung und Transport GmbH unterstützt die Behörden bei der Erarbeitung externer Alarm- und Notfallmaßnahmen. Im externen Notfallplan sind Einzelheiten über die Alarmierung sowie über Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu entnehmen.

Die Rechtsgrundlage für den Externen Notfallplan ist das Niederösterreichischen Katastrophenhilfegesetz - NÖKHG. Der Externe Notfallplan liegt bei der **Bezirkshauptmannschaft Sankt Pölten** auf und enthält die Angaben, die im Großschadensfall zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung notwendig sind. Die vorliegende Information der Öffentlichkeit wurde mit der BH Sankt Pölten abgestimmt und dieser übermittelt.

9 WEITERE INFORMATIONEN UND EINSICHTNAHME IN DEN SICHERHEITSBERICHT

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsführung, bei der Sie auch den Sicherheitsbericht einsehen können.

Die Information ist online einsehbar unter: <https://fischer-entsorgung.at/kontakt.html>